Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 47	Nr. 1	Bielefeld, den 10.	Bielefeld, den 10. Januar 2018	
	Inhalt		Seite	
Masterstudiengang Work	•	lnung für den weiterbildenden der Fakultät für Gesundheits- uar 2018	2	
Masterstudiengang Healt	er Prüfungs- und Studienord h Administration der Fakultä Bielefeld vom 10. Januar 201		5	
Europäischen Zentrums f wissenschaftliche Weiterb	dende Studium "Mensch, Wi ür universitäre Studien (EZU bildung an der Universität Bie	S) und des Zentrums für		
vom 10. Januar 2018	itat für Gesundheitswissenst	manen der Oniversität bieleield	6	
Inhaltsverzeichnis des Ja	hrgangs 46 – 2017		13	

Rektorat der Universität Bielefeld Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld Postfach 100131 | 33501 Bielefeld fon: +49 521.106-00 Ordnung für das weiterbildende Studium "Mensch, Wirtschaft, Gesellschaft" des Europäischen Zentrums für universitäre Studien (EZUS) und des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Bielefeld e.V. (ZWW) in Kooperation mit der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 10. Januar 2018

I. Präambel

II. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich und Ziel des Weiterbildenden Studiums
- § 2 Dauer und Umfang des Studiums
- § 3 Studienberatung

III. Studium

- § 4 Kommission
- § 5 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 6 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gebühren
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 11 Abschlussarbeit
- § 12 Präsentation und Kolloquium
- § 13 Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
- § 14 Zertifikat

IV. Schlussbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit
- § 16 Inkrafttreten und Geltungsbereich

I. Präambel

Angesichts der demographischen Entwicklung mit dem zunehmenden Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung geht es verstärkt um eine zeitgemäße Wahrnehmung und eine neue gesellschaftliche Positionierung des Alters. Der gesellschaftliche Wandel sensibilisiert mehr und mehr für die Notwendigkeit, die Chancen des Alters zu erkennen und zu nutzen, das kreative Potential dieses Lebensabschnitts anzuerkennen und neue Formen privater, sozialer und politischer Solidarität zu erproben. Das Prinzip "Aktivierung des Alters" setzt notwendiger Weise die Selbstorganisation und das eigene Engagement der älteren Bevölkerung voraus, was wiederum nach Möglichkeiten einschlägiger qualifizierter Kompetenzentwicklung verlangt.

Das Europäische Zentrum für universitäre Studien (EZUS) stellt sich den Veränderungen einer alternden Gesellschaft und bietet maßgeschneiderte Studienangebote wie das Weiterbildende Studium "Mensch, Wirtschaft, Gesellschaft" für die ältere Generation an. Die Veranstaltungen des Weiterbildenden Studiums "Mensch, Wirtschaft, Gesellschaft" werden gemeinsam vom Europäischen Zentrum für universitäre Studien (EZUS) in der Lippe Bildung eG und vom Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Bielefeld e.V. (ZWW) in Kooperation mit der Universität Bielefeld durchgeführt. Die Zusammenarbeit ist in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Lippe Bildung eG, der Universität und dem ZWW vom 20. August 2014 geregelt.

II. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich und Ziel des Weiterbildenden Studiums

- (1) Die Ordnung gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums.
- (2) Das Studienangebot ist ein weiterbildendes Studium und wird als Präsenzstudium mit Selbststudienanteilen und virtueller Unterstützung durchgeführt.
- (3) Ziel ist die Vermittlung von Kenntnissen und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens als Grundlage für die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Grundlagen vermittelt, komplexe Zusammenhänge zu verstehen, sie anderen verständlich zu machen und der Situation entsprechende angemessene Urteile zu fällen.

- (4) Für die Zielsetzung des Studiums bedeutet dies: orientierende Einführung in wissenschaftliches Arbeiten sowie ausgewählte disziplinübergreifende Themengebiete unter Berücksichtigung der jeweiligen disziplinären Sichtweisen, vergleichendes Herausarbeiten von Grundannahmen verschiedener Disziplinen in Bezug zu gesellschaftlichen Problemstellungen, Anknüpfung an die Lebenserfahrungen und spezifischen Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Anregung zu Projekten, die sich mit der Gestaltung gesellschaftlicher Kommunikation und Zusammenarbeit sowie mit Fragen der historischen und ästhetischen Wahrnehmung befassen.
- (5) Das Studium richtet sich vornehmlich an Menschen aus der Zielgruppe 50plus, die Interesse an der wissenschaftlichen Weiterbildung auf universitärem Niveau haben. Das Weiterbildungsangebot soll interessierte Menschen in die Lage versetzen, sich intensiv und wissenschaftlich systematisch mit philosophischen, gesellschaftlichen, religiösen, historischen, politischen, ethischen, gesundheitlichen und lebenspraktischen Themen zu beschäftigen.

§ 2 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium erstreckt sich einschließlich der Abschlussarbeit über 12 Monate und ist in 5 Module gegliedert.
- (2) Das Studienprogramm umfasst 32 Präsenztage à 6 Stunden und 132 Stunden Selbststudium mit virtueller Unterstützung.

§ 3 Studienberatung

Die spezifische Information und Beratung über das Weiterbildende Studium "Mensch, Wirtschaft, Gesellschaft" erfolgt vor Studienbeginn und studienbegleitend durch die Geschäftsstelle des EZUS, durch Informationsschriften zum Studienprogramm und zu den Veranstaltungen, durch Informationen im Internet und aus dem Kreis der Lehrenden des Weiterbildenden Studiums.

III. Studium

§ 4 Kommission

- (1) Für die wissenschaftliche Begleitung des weiterbildenden Studiums wird eine Kommission eingesetzt. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld, die von der Fakultätskonferenz gewählt werden, je einer aus dem ZWW und dem EZUS benannten Person und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Teilnehmenden. Das Mitglied aus dem Kreis der Teilnehmenden hat beratende Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der oder des Teilnehmenden ein Jahr.
- (2) Die Kommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Absatz 1 jeweils für die Dauer von zwei Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wenigstens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission kann die Erledigung der Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Aufgaben der Kommission sind:
- a. Stellungnahme zu inhaltlichen, didaktischen und methodischen Vorgehensweisen des Weiterbildenden Studiums,
- b. Zulassung der Teilnehmenden zur Abschlussarbeit, zur Präsentation und zum Kolloquium,
- c. abschließende Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium,
- d. Entscheidung in den in § 9 und in § 15 bezeichneten Fällen,
- e. Bestellung der Gutachtenden gemäß § 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 2,
- f. Anregungen zur Reform des weiterbildenden Studiums "Mensch, Wirtschaft, Gesellschaft" sowie dieser Ordnung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Das Weiterbildende Studium "Mensch, Wirtschaft, Gesellschaft" steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder in vergleichbaren Tätigkeiten erworben haben oder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Die erforderliche Eignung gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber über eine Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit verfügt.
- (2) Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- a. Antrag auf Abschluss eines Teilnehmervertrages,
- b. Lebenslauf mit Bildungsgang und beruflichem Werdegang,
- c. amtlich beglaubigte Kopien von Abschlusszeugnissen zur Berufsausbildung, gegebenenfalls von Zeugnissen über den Hochschulabschluss,
- d. ggf. Nachweis über Dauer und Inhalt der beruflichen Tätigkeit.
- (3) Über den Zugang und die Zulassung zum Weiterbildenden Studium und über den Abschluss eines Teilnehmervertrags entscheiden ZWW und EZUS einvernehmlich auf der Basis des § 8 Abs. 9 der Kooperationsvereinbarung vom 20. August 2014 und berichten der Kommission.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die kein Zertifikat erwerben wollen, sind von den Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 b d befreit.

§ 6 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gebühren

- (1) Das Weiterbildende Studium "Mensch, Wirtschaft, Gesellschaft" wird gemeinsam vom ZWW und vom EZUS in Kooperation mit der Universität auf privatrechtlicher Grundlage angeboten.
- (2) Die Veranstaltungsentgelte werden im Einvernehmen zwischen dem ZWW und dem EZUS festgelegt.
- (3) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages zwischen EZUS und ZWW einerseits und den Teilnehmenden andererseits.
- (4) Teilnehmende des Weiterbildenden Studiums, die Verträge zum Besuch der Module abgeschlossen haben, können auf Antrag bei der Universität als Gasthörerinnen und Gasthörer der Universität Bielefeld zugelassen werden.

§ 7 Studieninhalte

Die Teilnehmenden erwerben theoretische und methodische Kenntnisse in Modulen mit folgenden Schwerpunktthemen: Psychologie, Neurowissenschaft, Neurolinguistik,

Religionswissenschaft, Sozial- und Wirtschaftswissenschaft,

Literatur, Kunst und Musik,

Philosophie, Rechts- und Politikwissenschaft,

Gerontologie und Gesundheitswissenschaft.

Nähere Angaben zu den Inhalten der Module befinden sich im Studienplan im Anhang zu dieser Ordnung. Die Aufnahme weiterer Studienmodule in das Studienprogramm erfolgt auf Initiative des EZUS und des ZWW und bedarf der vorherigen Zustimmung der Universität und der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

§ 8 Leistungen

- (1) Im Laufe des Studiums sind insgesamt drei Leistungen zu erbringen, und zwar je in unterschiedlichen von den Teilnehmenden gewählten Studienmodulen.
- (2) Die Leistungen bestehen in schriftlichen und/oder mündlichen Präsentationen zu Fragen und Aufgaben der Modulinhalte, die vorab von den Lehrenden gestellt werden. Die Lehrenden geben die Prüfungsform rechtzeitig bekannt. Als mündliche und schriftliche Präsentationen kommen insbesondere in Betracht:
- schriftlich ausgearbeitete Referate von 15 Minuten Präsentationsdauer im Rahmen der Präsenzphasen
- schriftliche Hausarbeiten im Umfang von 8 Seiten zu den jeweiligen Themenbereichen
- mündliche Prüfungen im Umfang von 15 Minuten.

Weitere Formen sind möglich, der Arbeitsaufwand muss vergleichbar sein.

- (3) Die Leistungen sind gemäß § 13 Abs. 2 mit "erfolgreich" oder mit "nicht erfolgreich" zu bewerten.
- (4) Nicht bestandene Leistungen nach Absatz 1 und 2 können einmal wiederholt werden, bestandene Leistungen können nicht wiederholt werden. Der Wiederholungstermin wird von der oder von dem Vorsitzenden der Kommission festgelegt.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Leistung gilt als mit "nicht erfolgreich" bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu einer zeitlich und örtlich festgelegten Prüfung ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung ohne einen solchen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Abschlussarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Angaben enthält, die die Kommission für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Erkennt die Kommission die Gründe an, wird dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin die Entscheidung umgehend mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Stellt sich während der Prüfung oder nachträglich heraus, dass sich der Teilnehmer oder die Teilnehmerin unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, kann die Kommission die entsprechende Prüfungsleistung als "nicht erfolgreich" bewerten.
- (3) Belastende Entscheidungen der Kommission sind den Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Dem Antrag ist der Name der vorgeschlagenen Erstgutachterin bzw. des vorgeschlagenen Erstgutachters beizufügen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit soll in der Regel in Modul 5 gestellt werden.
- (3) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, ist dem Antrag stattzugeben.
- (4) Mit der Zulassung bestellt die Kommission die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Dabei ist dem Vorschlag der Antragstellerin oder des Antragstellers gemäß Absatz 1 in der Regel zu folgen.
- (5) Gutachterin oder Gutachter können alle im weiterbildenden Studium Lehrenden sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung Erfahrene sein.

§ 11 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit bezieht sich auf eine theoretisch und praktisch bedeutsame Fragestellung aus einem Modul nach Wahl der Teilnehmenden. Durch die Abschlussarbeit soll die Befähigung der Teilnehmenden nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Thematik aus einem Bereich des Weiterbildenden Studiums "Mensch, Wirtschaft, Gesellschaft" selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird zu Beginn des fünften Moduls auf Vorschlag der oder des Teilnehmenden durch den für den Themenbereich zuständigen Lehrenden festgelegt. Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von 25-30 Seiten. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt vier Wochen nach von der oder dem Kommissionsvorsitzenden dokumentierter Ausgabe des Themas. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel spätestens zwei Wochen nach der letzten Präsenzphase.
- (3) Im Falle des § 9 Abs. 2 Satz 3 wird die Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls um maximal 4 Wochen verlängert. Eine weitere Fristverlängerung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Abschlussarbeit ist innerhalb der in Absatz 2 oder 3 genannten Frist in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der

 \rightarrow

Abschlussarbeit haben die Teilnehmenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

- (5) Die Abschlussarbeit wird auf der Basis von Absatz 1 Satz 2 von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 13 Abs. 2 mit "erfolgreich" oder "nicht erfolgreich" bewertet. Stimmen die gutachtenden Personen nicht überein, entscheidet die oder der Vorsitzende der Kommission.
- (6) Die Bewertung der Abschlussarbeiten soll den Teilnehmenden spätestens fünf Wochen nach Ablieferung der Arbeiten mitgeteilt werden.
- (7) Ist die Abschlussarbeit mit "nicht erfolgreich" bewertet worden oder gilt sie infolge von Rücktritt oder Fristversäumnis als mit "nicht erfolgreich" bewertet, haben die Teilnehmenden einmal die Möglichkeit der Wiederholung zu einem späteren Prüfungstermin. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend. Der Wiederholungstermin wird von der oder dem Vorsitzenden der Kommission festgelegt. Eine bestandene Abschlussarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 12 Präsentation und Kolloquium

- (1) Zur Präsentation und zum Kolloquium wird von der Kommission zugelassen, wer die in § 8 geforderten Leistungen vorlegt und die Bewertung der Abschlussarbeit mit "erfolgreich" nachweist.
- (2) Präsentation und Kolloquium stellen eine Leistung dar und finden vor den beiden für die Bewertung der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 4 bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern statt.
- (3) In der Präsentation und im Kolloquium haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu zeigen, dass sie mittels wissenschaftlicher Methodik ein relevantes Problem aus der Praxis bearbeiten und kompetent darstellen können, indem sie die wichtigsten Ergebnisse der Abschlussarbeit darstellen und diskutieren. Für Präsentation und Kolloquium sind jeweils etwa 15 Minuten, insgesamt etwa 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Ort und Zeit der Präsentation und des Kolloquiums werden der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (5) Präsentation und Kolloquium sind bestanden, wenn sie den Anforderungen von Absatz 3 genügen und von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 13 Abs. 2 als "erfolgreich" bewertet werden. Werden Präsentationen mit "nicht erfolgreich" bewertet, haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einmal die Möglichkeit zur Wiederholung. Der Wiederholungstermin wird von der oder dem Vorsitzenden der Kommission festgelegt. Eine bestandene Leistung kann nicht wiederholt werden.

§ 13 Feststellung der erfolgreichen Teilnahme

- (1) Die Kommission stellt auf der Grundlage
- a. der regelmäßigen Teilnahme an den Präsenzphasen,
- b. der Bewertung der Leistungen gemäß § 8 als "erfolgreich",
- c. der erfolgreichen Abschlussarbeit,
- d. der erfolgreichen Präsentation der Abschlussarbeit und des anschließenden Kolloquiums die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildenden Studium fest.
- (2) Leistungen gemäß § 8 sowie Abschlussarbeit und Präsentation mit Kolloquium werden mit "erfolgreich" bewertet, wenn sie mindestens durchschnittlichen Anforderungen genügen.

§ 14 Zertifikat

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildenden Studium wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat wird gemäß Kooperationsvereinbarung vom 20. August 2014 gemeinsam von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des ZWW und der Leiterin oder dem Leiter des EZUS unterzeichnet.
- (2) In dem Zertifikat werden aufgeführt:
 - das Thema der Abschlussarbeit
 - der Tag des Kolloquiums.

In einer Anlage zum Zertifikat werden die Inhalte der Studienmodule und die Themen und Übungen der Präsenzphasen genannt.

 \rightarrow

(3) Über die erfolglose Teilnahme erteilt die Kommission einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers wird ihr oder ihm gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen enthält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Ungültigkeit

- (1) Haben Teilnehmende über die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die Kommission nachträglich feststellen, dass diese Teilnehmenden nicht erfolgreich am Studium teilgenommen haben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zum Studium oder zur Abschlussarbeit oder zur Präsentation und zum Kolloquium nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, entscheidet die Kommission über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer negativen Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Bei negativer Entscheidung ist das Zertifikat einzuziehen. Eine solche Entscheidung ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2017 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht. Sie gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung das Weiterbildende Studium "Mensch, Wirtschaft, Gesellschaft" aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme für das Weiterbildende Studium "Studium Generale" des europäischen Zentrums für Universitäre Studien der Senioren (EZUS) und des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Bielefeld e.V (ZWW) in Kooperation mit der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 01. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 44 Nr. 8 S. 191) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 21. Dezember 2017.

Bielefeld, den 10. Januar 2018

Der Rektor der Universität Bielefeld Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Studienplan zum weiterbildenden Studium Mensch, Wirtschaft, Gesellschaft - Studienprogramm

Einführungsveranstaltung: Einladung zu Wissenschaft (2 Präsenztage) Wissenschaft beruht auf einer jahrtausendealten Geschichte, die u.a. mit Kulturen, Religionen, Ökonomie, Staats- und Gesellschaftsordnungen und dem Leben der Menschen eng verbunden ist. Zukunft zu gestalten ist ebenso ein Motiv für Wissenschaft wie die Skepsis, ob dies gelingen kann. Wissenschaft formuliert Erkenntnisse und schafft Möglichkeitsbedingungen für unser Handeln. Was aber ist Wissenschaft in Abgrenzung zu Ansichten und Meinungen?

Modul 1: Gehirn, Psyche, Denken (6 Präsenztage)

Welchen Veränderungen unterliegt das Gehirn von der frühen Kindheit bis zum hohen Alter? Welche psychischen Vorgänge gehen mit der menschlichen Entwicklung und Lernprozessen einher? Aspekte von Kommunikation und Sprache sowie von Lernen, Denken und Erinnern aus Sicht der Psychologie, der Hirnforschung und Neurolinguistik.

Modul 2: Religion, Wirtschaft, Gesellschaft (6 Präsenztage)

Religion in den Konflikten der globalisierten Welt - Das Phänomen des Religiösen und seine Bedeutung in unserer und der Weltgesellschaft. Welche Rolle übernimmt Europa in der Welt - ist die Europäische Union ein Global Player oder ein Instrument deutscher Weltmarktpolitik? Welche Außen-beziehungen hat die EU und was ist ihre politische, wirtschaftliche und kulturelle Rolle in der Globalisierung? Welchen Platz kann Europa in der Weltgesellschaft einnehmen?

Modul 3: Literatur, Kunst, Musik (6 Präsenztage)

Literatur, Kunst und Musik auf dem Weg in die Moderne. Kanonische, aber auch weniger bekannte literarische Texte, die exemplarisch für ihre Gattungen stehen, werden vorgestellt. Viele Kunstwerke erwiesen sich als bahnbrechend für die Entwicklung der Kunstgeschichte. Solche Bildbeispiele werden in einem Gang durch die Kunst- und Kulturgeschichte erläutert. Richard Wagners Gesamtkunstwerk und sein andauernder Einfluss, den er mit seinen Werken bis in die heutige Zeit hat, werden beleuchtet, ebenso wie die Entwicklungen der modernen Musik im 20. Jahrhundert.

Modul 4: Politik, Recht, Philosophie (6 Präsenztage)

Die Fragen des Zusammenlebens in einer rechtlich verfassten und staatlich gesicherten Gesellschaft berühren nicht nur die unmittelbar betroffenen Menschen (Bürger und Nichtbürger), sondern wurden auch seit der Antike von Philosophen durchdacht und diskutiert. Neben der Einführung in diese Grundlagen werden einige konkrete Bereiche praktischer Politik dargestellt.

Modul 5: Gesundheit, Demografie, Alter (6 Präsenztage)

Welche Auswirkungen hat die Demografie auf unsere Gesellschaft und unsere Gesundheit? Das deutsche Gesundheitssystem und seine Problemfelder – Einblicke in die Leistungsfähigkeit und ausgewählte Probleme des deutschen Gesundheitswesens. Alternde Gesellschaft und Alternswissenschaften - Bedeutung der Lebensgeschichte für die Entwicklung des Selbst. Über Möglichkeiten, Gesundheit, Ressourcen, Kompetenzen und Autonomie im Alter.